

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/68 vom 10. Juni 2025

Sg Verwaltungsgericht, 2025-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2025_68

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/68 du 10 juin 2025

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/68 del 10 giugno 2025

Regeste

Sozialhilfe, Leistungsbemessung (Art. 2 Abs. 2 lit. a SHG). Massgebend für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die tatsächlich gegenwärtig verfügbaren Eigenmittel. Dafür ist zwischen den ökonomischen Begriffen des Vermögens und der Einnahme zu unterscheiden. Beim Vermögen wird für eine Einzelperson im Kanton St. Gallen ein Freibetrag von CHF 2'000 und für ein Kind in Ausbildung ein solcher von CHF 1'000 empfohlen, der nicht angetastet werden soll. Mit der ratenweisen Rückzahlung eines Darlehensguthabens ändert sich nichts an der Höhe des Vermögens des Bedürftigen; es findet lediglich eine Umschichtung statt. Sofern der Freibetrag nicht übertroffen wird, dürfen diese Rückzahlungen nicht als Einkünfte angerechnet werden (Verwaltungsgericht, B 2025/68). Gegen dieses Urteil wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (Verfahren 8C_409/2025)

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheid in der Sache zuständig (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP). Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Entscheides zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerde gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 6. März 2025 wurde mit Eingabe vom 28. März 2025 rechtzeitig erhoben und erfüllt formal und inhaltlich die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP).

E. 1.2

Im Hauptbegehren beantragt der Beschwerdeführer die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Entscheids, womit sämtliche Sozialhilfeleistungen dahinfallen würden. Aus der Begründung der Beschwerde ergibt sich indessen, dass es er die Anrechnung des ihm monatlich überwiesenen Betrags von CHF 50 von B.____ als anrechenbare Einnahme beanstandet und folglich die Erhöhung der Sozialhilfeleistungen beantragt. In diesem Sinn ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten. B 2025/68 3/10

E. 1.3

Insofern, als der Beschwerdeführer die vorfrageweise Feststellung beantragt, ein Missio- entzug sei diskriminierungsfrei zu begründen (Ziff. 2.1), wobei eine allfällige Abweisung die- ses Antrags eine bestimmte Begründung zu enthalten habe (Ziff. 2.1.2), bzw. um Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zur Klärung der Geltungskraft von KGer BL 810 06 199 durch ein Gericht oder bis zur rechtskräftigen Beurteilung der Strafklage (Ziff. 2.1.1) ersucht, ist darauf nicht einzutreten. Diese Thematik bildet nicht Streitgegenstand des Verfahrens betreffend Bemessung der Sozialhilfeleistungen, nachdem die Höhe der

auszurichtenden Sozialhilfeleistungen, darin eingeschlossen die vorliegend streitige Frage nach der Anrechnung der Zahlungen von B. __, in keinem Zusammenhang mit der Ursache der finanziellen Notlage des Beschwerdeführers steht, sondern allein gestützt auf die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen ist. Gemäss dem Finalprinzip spielt es für die Anspruchsberechtigung auf Sozialhilfe keine Rolle, ob die unterstützte Person ein Verschulden trifft oder nicht. Die Leistungen werden bei Bestehen einer Notlage unabhängig von den Ursachen der Bedürftigkeit ausgerichtet (F. WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilfrechts, 2. Aufl. 1999, S. 165; VerwGE B 2019/125 vom 12. Februar 2020 E. 3.2). Auf die Frage des Missioentzugs ist folglich nicht näher einzugehen und das Beschwerdeverfahren entgegen dem Antrag in Ziff. 1.2 und 2.1.1 nicht zu sistieren.

E. 2

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung für den Eventualfall der Abweisung seines Sistierungsantrags (Ziff. 2.1.3) ist abzuweisen. Gemäss Art. 55 Abs. 1 VRP wird eine mündliche Verhandlung ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101, EMRK) angeordnet, wenn sie zur Wahrung der Parteirechte notwendig ist oder zweckmässig erscheint. Der Wortlaut zeigt, dass kein Anspruch auf mündliche Verhandlung besteht, wenn das rechtliche Gehör auch schriftlich gewahrt werden kann (A. FEDI, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen, 2020, N 2 f. und N 8 zu Art. 55 VRP). Zudem kann eine mündliche Anhörung trotz entsprechenden Antrags im Hinblick auf die gebotene Verfahrensökonomie unterbleiben, wenn von ihr von vornherein keine Auswirkungen auf den zu fällenden Entscheid erwartet werden können (FEDI, a.a.O., N 5 zu Art. 55 VRP). Der Beschwerdeführer substantiiert nicht, welche neuen entscheiderelevanten Erkenntnisse, die sich nicht bereits aus den Akten ergeben, das Gericht anlässlich einer mündlichen Anhörung gewinnen könnte. Vorliegend stellen sich ausschliesslich rechtliche Fragen, die keine über die aktenkundigen Feststellungen hinausgehenden Sachverhaltsabklärungen und auch keinen persönlichen Eindruck des Beschwerdeführers erfordern. Der Beschwerdeführer konnte sich im Rahmen des bisherigen Verfahrens in umfangreichen B 2025/68 4/10

Rechtsschriften hinreichend äussern. Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist abzuweisen.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, der angefochtene Entscheid sei nicht rechtmässig erfolgt, da zum Zeitpunkt des Entscheids über das Ausstandsbegehren gegen die (damalige) Co-Leiterin des Rechtsdienstes der Vorinstanz noch nicht rechtskräftig entschieden gewesen sei. Mit (Zwischen-)Entscheid vom 4. März 2025 wies die Vorinstanz das Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers gegen die (damalige) Co-Leiterin des Rechtsdienstes ab. Am

E. 6

Insgesamt ist von einem hälftigen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ihm daher zur Hälfte aufzuerlegen; auf deren Erhebung ist zufolge voraussichtlicher Uneinbringlichkeit zu verzichten (Art. 97 VRP). Die andere Hälfte der Kosten bezahlt die Beschwerdegegnerin, die überwiegend finanzielle Interessen verfolgt (vgl. Art. 95 Abs. 1 und 3 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 1'500

erscheint angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). B 2025/68 9/10

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird, und Ziff. 1 des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz vom 6. März 2025 wird aufgehoben. 2. Die Darlehensrückzahlung von B. __ bis maximal CHF 1'150 ist dem Beschwerdeführer nicht als Einnahme anzurechnen. 3. Der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin tragen die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500 je zur Hälfte. Auf die Erhebung des Kostenanteils des Beschwerdeführers wird verzichtet. B 2025/68 10/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.